

24. Juni 2013

Geländeordnung

- 1.) Das Mitführen von Hunden beim Ausritt ins Gelände ist grundsätzlich verboten.
- 2.) Das Reiten in Wäldern ist nur auf den gekennzeichneten Wegen erlaubt. Das Abweichen ist untersagt.
- 3.) Absperrungen von Wegen durch Grundstückseigentümer haben ihre Bedeutung. Es ist nicht erlaubt, diese zu missachten oder zu zerstören.
- 4.) Jeder Reiter hat sich im Gelände ruhig zu verhalten, besonders während der Brut- und Setzzeiten der Wildtiere (März bis einschließlich Juli).
- 5.) Das Bereiten von Feldern, ob bestellt oder unbestellt, ist grundsätzlich nur mit vorheriger Rücksprache der Grundstückseigentümer erlaubt. Auch bestellte Feldränder dürfen nicht beritten werden.
- 6.) Es wird gebeten, sich den jeweiligen Grundstücks- und Hofeigentümern gegenüber freundlich und korrekt zu verhalten. Schlechtes Benehmen Einzelner fällt leider immer wieder auf alle Reiter zurück.
- 7.) Im Interesse aller Reiter sollten eventuelle Zuwiderhandlungen grundsätzlich dem Vorstand gemeldet werden, um zu vermeiden, dass eines Tages alle Freigelände für Reiter gesperrt werden.
- 8.) Es ist damit zu rechnen, dass bei weiteren Vorfällen die Grundstückseigentümer darauf bestehen, dass nur noch mit den offiziellen Nummernschildern geritten werden darf. In diesem Falle würden unnötige Kosten auf alle Geländereiter zukommen.
- 9.) Wer gegen diese Regeln verstößt, schadet dem Verein und allen Reitern und muss mit einer sofortigen Strafe von € 50,00 rechnen, den Flurschaden erstatten und kann nach Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes vom Geländereiten ausgeschlossen werden.

gez. der Vorstand